



Obst- und
Gartenbauverein
Wenzelbach e.V.

Satzung des OGV Wenzelbach e.V.

Stand: 11.03.2022

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereines	2
§ 2 Zweck und des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Ausscheiden aus dem Verein	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 6 Organe des Vereins.....	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Vorstand / Gesamtvorstand	5
§ 9 Aufgaben des Gesamtvorstandes	6
§ 10 Betriebsmittel	7
§ 11 Geschäftsjahr.....	7
§ 12 Datenschutz im Verein	7
§ 13 Satzungsänderung – Auflösung des Vereins	8
§ 14 Inkrafttreten der Satzung/Vollmacht	8
§ 15 Salvatorische Klausel	8

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der im Jahre 1926 gegründete Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Wenzenbach e.V.

Er hat seinen Sitz in Wenzenbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg unter der Nr. 200296 eingetragen.

§ 2 Zweck und des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt im Rahmen der Gartenkultur und der Landespflege die Förderung der Pflanzenzucht sowie die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein unterstützt insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.

(2) Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(4) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereines.

(5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des zuständigen Bezirksverbandes und des Kreisverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer von der/dem Beitretenden unterzeichneten Beitrittsklärung und eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Lehnt der Verband i.S. d. § 26 BGB die Aufnahme ab, so kann der/die Abgewiesene Widerspruch beim Gesamtvorstand einlegen, welcher endgültig entscheidet.

(3) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorständen ernannt werden. Diese Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

(4) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet:

(1) Durch Ableben

(2) Durch Austritt

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich; der/die Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.

(3) Durch Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden. Als Gründe für den Ausschluss gelten insbesondere unehrenhafte Handlungen, vorsätzliche Schädigung der Interessen des Vereins und schuldhafter Verzug der Leistung des Vereinsbeitrags von über einem Jahr. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB zum Ende des Geschäftsjahres durch Streichung aus der Mitgliederliste. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand i.S.d. § 26 BGB unverzüglich per Einschreibebrief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossenen Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an den Gesamtvorstand anfechten, welcher, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht:

- a. Informationen und Tipps in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- b. die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
- c. an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, abzustimmen und zu wählen
- d. Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 5 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich vorliegen

(2) Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

- a. die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen
- b. die Satzung des Vereins zu befolgen
- c. sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten
- d. die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand i.S.d. § 26 BGB
- (3) der Gesamtvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Genehmigung des jährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes i.S.d. § 26 und des Kassiers/der Kassierin
 - b. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und des Arbeitsplanes
 - c. die Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages
 - d. die Festsetzung und Abänderung der Satzung
 - e. die Wahl des Gesamtvorstandes
 - f. die Wahl der Kassenprüfer
 - g. die Ernennung der Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorstände
 - h. die Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
 - i. das Verbescheiden von Beschwerden gegen den Gesamtvorstand
 - j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres, aber vor Ende April, statt.
- (3) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand i.S.d. § 26 BGB jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.
- (4) Der/Die 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt dazu den Termin und den Tagungsort. Die Einberufung hat durch Aushang an öffentlichen Anschlagtafeln, durch Bekanntgabe in der öffentlichen Presse (Mittelbayerische Zeitung und Amtsblatt Gemeinde Wenzelbach) und der Homepage des Vereins zu erfolgen. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn es das Mitglied nicht in Textform anders mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einberufung muss mindestens 8 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, ausgeführt werden. Über Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmen-

gleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende. Ist diese/r verhindert, oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der/die 2. Vorsitzende. Ist diese/r auch verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.

(7) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist von dem/der Schriftführer/in, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Gesamtvorstands, eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

(8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes.

(9) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied des Gesamtvorstandes sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erweist.

§ 8 Vorstand / Gesamtvorstand

Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden, dem /der Kassier/in und dem/der Schriftführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden vertreten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende ihr Vertretungsrecht erst wahrnehmen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

(2) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB verwaltet sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihm im Verhältnis zu seiner Mühewaltung eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

(3) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht dem Beirat und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf einzelne Beiratsmitglieder zur Erledigung übertragen.

(4) Der/die Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter/in führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus bzw. überwacht deren Ausführung. Er/Sie beruft und leitet die Mitgliederversammlung, den Beirat und die Sitzung des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Dem Vorstand steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzu zu ziehen.

(5) Der Vorstand wird für jeweils 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

(7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/-innen gewählt sind. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu bestimmen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand sowie dem Beirat (bis zu 20 Beiratsmitgliedern). Der Gesamtvorstand kann um eine/n 2. Kassier/in und eine/n 2. Schriftführer/in erweitert werden. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des/der Kassier/in und des/der Schriftführers/in können auch von einer Person geführt werden. Der Gesamtvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

(2) Die Wahl des Gesamtvorstandes führt ein Wahlausschuss durch. Er besteht aus dem Wahlvorstand, seinem/r Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in. Der/Die 1., 2. und 3. Vorsitzende, die Schriftführer und die Kassiere sind geheim und durch Einzelabstimmung zu wählen. Bei je nur einem Wahlvorschlag ist die Wahl auch durch Akklamation möglich. Die zwei Kassenprüfer/innen werden vom Wahlausschuss vorgeschlagen und einzeln durch Akklamation gewählt. Die Beiratsmitglieder werden vom Wahlausschuss vorgeschlagen und gesamthaft durch Akklamation bestätigt. Wenn eine Akklamation nicht möglich sein sollte, ist die Wahl durch Einzelabstimmung durchzuführen. Falls nicht alle 20 Beiratsmitglieder gewählt werden können, kann der Vorstand i.S.d. § 26 BGB im Laufe der Wahlperiode in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand die restlichen Beiratsmitglieder berufen. Sie müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der (die) Bewerber(in)(innen) ist (sind) bei einer Mehrheit von einer Stimme gewählt.

(3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

(4) Beirat

Der Beirat hat den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend der Fähigkeiten und Möglichkeiten der einzelnen Mitglieder zu unterstützen. Bei der Behandlung grundsätzlicher und wichtiger Fragen ist der Beirat zu beteiligen

§ 9 Aufgaben des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB und der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Insbesondere obliegt ihm:

- a. die Erstellung des Tätigkeitsberichtes
- b. die Vorprüfung des Kassenberichtes
- c. die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr
- d. der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages
- e. die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge
- f. die Verbescheidung von Widersprüchen nach § 3 und § 4

(2) Vereinsintern gilt, dass der/die 1., 2. und 3. Vorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 500,00 EUR vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.

(3) Der/die 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er/Sie führt laufende die Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes. Er/Sie erteilt Anweisungen, dass über alle Sitzungen und Versammlungen Niederschriften erfolgen und jährlich ein Tätigkeitsbericht erstellt wird.

(4) Der/Die Kassier/in führt die Kassen-geschäfte des Vereins. Er/Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen
- b. die Jahresrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann
- c. ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten
- d. die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen
- e. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern

Im Innenverhältnis darf der/die Kassier/in keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vorstands i.S.d. § 26 BGB. Die im Außenverhältnis aufgrund einer etwa erteilten Bankvollmacht bestehenden Befugnisse bleiben hiervon unberührt.

(5) Der/Die Schriftführer/in erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom 1. Vorstand i.S.d. § 26 BGB und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Der/die Schriftführer/in fertigt am Jahresschluss in Abstimmung mit dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 10 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft:

- (1) Durch Mitgliedsbeiträge; der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen an die übergeordneten Verbände
- (2) Durch Spenden und sonstige Zuwendungen
- (3) Durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder

sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Satzungsänderung – Auflösung des Vereins

(1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht vom Gesamtvorstand ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand i.S.d. § 26 BGB schriftlich eingereicht werden.

(2) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung abgegeben gültigen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.

(3) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Wenzenbach, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung/Vollmacht

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

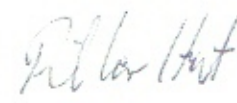
Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB wird ermächtigt, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangten Satzungsänderungen zu beschließen, die Satzung entsprechend zu ändern oder zu ergänzen und die Eintragung zu beantragen.

§ 15 Salvatorische Klausel


Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

Wenzenbach, den 11.März 2022


Zager
1. Vorsitzender


Priller
2. Vorsitzender


Igl
Kassiererin


Winter
Schriftführerin